

Allgemeine Bedingungen für die Entsendung von Personal für Dienstleistungen

vom 12. September 2024

Die von der Gebr. Pfeiffer SE (nachfolgend: „Verkäufer“) abgeschlossenen Verträge über die Entsendung von Personal („Dienstleistungen“) zur Überwachung der Montage, Inbetriebnahme, Reparatur und damit zusammenhängenden Dienstleistungen unterliegen den nachfolgenden Bedingungen. Von den Bedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Geltung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

I. Umfang der Dienstleistungen

Der Umfang der vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen ist abhängig von der Art von Personal, das entsendet wird:

1. **Maschinenbauingenieur/Überwachungspersonal für Montage**

(i) dient als Ansprechpartner für Fragen zur Durchführung der Montagearbeiten des Käufers; berät das Montagepersonal des Käufers durch Empfehlungen und konstruktive Kommentare; erläutert die Zeichnungen des Verkäufers sowie die Merkmale, Komponenten und Funktionen der Produkte des Verkäufers. Gegebenenfalls kann das Überwachungspersonal für Montage das Überwachungspersonal für die Inbetriebnahme begleiten, um mechanische Änderungen zu überwachen, die im Rahmen normaler Optimierungsmaßnahmen während der Inbetriebnahme erforderlich werden können, und/oder

(ii) die Konformität der Montagearbeiten des Käufers gemäß dem Montageprotokoll des Verkäufers überprüfen; Abweichungen melden und den Käufer hinsichtlich erforderlicher Abhilfemaßnahmen (falls notwendig) beraten und/oder

(iii) den festgelegten Umfang der Montagearbeiten planen und überwachen – jedoch nicht kontrollieren. Es ist Ansprechpartner für Fragen der Planung und Organisation der Montageausführung durch den Käufer, erstellt Pläne mit den erforderlichen Geräten, Werkzeugen und Arbeitskräften und erläutert die (gegenseitigen) Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Montagetätigkeiten und/oder

(iv) prüft die Konformität der Fertigungsstätten des Käufers vor Ort mit den Spezifikationen und Qualitätsanforderungen des Verkäufers; Abweichungen sind schriftlich zu melden und/oder

(v) berät das Reparaturpersonal des Käufers, indem er Empfehlungen und konstruktive Kommentare zum Reparaturprozess gibt. Das Überwachungspersonal überwacht den Reparaturvorgang und überprüft, ob er mit den technischen Spezifikationen des Verkäufers übereinstimmt, soweit diese anwendbar sind.

2. **Inbetriebnahmeingenieur/Überwachungspersonal für Inbetriebnahme**

(i) fungiert als Ansprechpartner für Fragen zur Durchführung der Kalt- und Warminbetriebnahme durch den Käufer; berät das Inbetriebnahme-/Betriebspersonal des Auftraggebers durch Empfehlungen und konstruktive Hinweise, auch im Hinblick auf verfahrenstechnische Anforderungen; erläutert die technischen Unterlagen des Verkäufers zur Inbetriebnahme; erläutert Merkmale, Komponenten und Funktionen der Produkte des Verkäufers; schult das Betriebspersonal des Käufers im Hinblick auf die Produkte des Verkäufers und überwacht – soweit zutreffend – den Leistungstest unter den vertraglichen Voraussetzungen und/oder

(ii) Dienstleistungen zur Prozessoptimierung erbringt, was immer erforderlich ist.

II. Preise und Kosten der Dienstleistungen/Dauer und Zeitpunkt

1. Die Dienstleistungen des Verkäufers werden nach Zeitaufwand gemäß den vereinbarten Bedingungen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
2. Zusätzlich zu der reinen Arbeitszeit, werden dem Käufer auch die folgenden Kosten separat berechnet:
 - a) Alle Reisekosten, die dem Verkäufer für die Entsendung seines Personals entstehen Bei Interkontinentalflügen und Flügen, die länger als vier Stunden dauern, sind Tickets der Businessklasse zu bezahlen.
 - b) Alle Steuern, die der Verkäufer auf den Rechnungsbetrag zahlen muss
 - c) Alle Kosten für benötigte Teile und verwendetes Equipment sowie für besondere Dienstleistungen
3. Vor der Ausführung der Dienstleistungen ist eine Schätzung der erforderlichen Arbeitszeit abzugeben. Dieser Schätzung ist unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte verbindliche Dauer der Dienstleistungen vereinbart. Die Reisezeit zu und von dem Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, gilt als Arbeitszeit, wobei für die Reisezeit keine Überstunden berechnet werden.

III. Zusammenarbeit mit dem Käufer/Arbeitsbedingungen

1. Bei der Erbringung der bestellten Dienstleistungen wird das Personal des Verkäufers vom Käufer auf dessen Kosten unterstützt.
2. Der Käufer hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Gütern am Arbeitsplatz zu treffen. In einer ungesunden oder gefährlichen Umgebung dürfen die Dienstleistungen des Verkäufers nicht erbracht werden. Alle Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen sind vor Beginn der Dienstleistungen zu treffen und während der gesamten Dauer der Dienstleistungen beizubehalten.

Der Käufer hat das Personal des Verkäufers über jegliche zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu informieren. Der Käufer hat den Verkäufer über Verstöße des Personals des Verkäufers gegen diese Sicherheitsvorschriften zu informieren. Bei schwerwiegenden Verstößen kann dem Zuwiderhandelnden vom Käufer in Absprache mit dem Verkäufer der Zugang zur Website verweigert werden.

3. Der Käufer hat auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko geeignetes und ausreichendes Personal sowie geeignetes Equipment zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen.
4. Der Käufer sorgt auf eigene Kosten für eine ordentliche Unterbringung und Verpflegung, einen Büroarbeitsplatz und sanitäre Einrichtungen, die gutem internationalem Standard entsprechen (mindestens internationale 3-Sterne-Hotelkategorie). Der Käufer sorgt auch für eine angemessene medizinische Versorgung des Personals des Verkäufers in der Nähe der Baustelle.
5. Durch die Mitwirkung des Käufers wird sichergestellt, dass die Erbringung der Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals des Verkäufers begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Käufer durchgeführt werden kann. Falls besondere Zeichnungen oder Anweisungen des Verkäufers erforderlich sind, werden diese dem Käufer vom Verkäufer rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

6. Wenn der Käufer Unterkunft bzw. Transport für das Personal des Verkäufers organisiert, ist dessen persönliche Sicherheit sorgfältig zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen, die zum Schutz des Personals des Verkäufers gegen Überfall, Entführung, Raub und ähnliche Gefahren auf Kosten des Käufers getroffen wurden oder getroffen werden sollen. Das Eintreten einer Situation oder eines Ereignisses, das nach Ansicht des Verkäufers ein hohes persönliches Sicherheitsrisiko darstellt, berechtigt den Mitarbeiter des Verkäufers, seine Dienste einzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner eigenen Sicherheit zu ergreifen.

IV. Verzögerungen

1. Wartezeiten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, werden als Arbeitszeit berechnet.
2. Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen einzustellen und sein Personal zurückzurufen, wenn er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

V. Haftung des Verkäufers für Schäden

Die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus einem Vertrag ist auf insgesamt 10 % des Vertragspreises begrenzt.

Vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, insbesondere für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn etc.

Dieser Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten.

VI. Versicherung

1. Der Käufer ist verpflichtet, für die Dauer der Arbeiten eine Versicherung abzuschließen, die den Gesamtwert des Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturgegenstandes abdeckt und Rechtsansprüche des Verkäufers ausdrücklich einschließt. Enthält die Versicherung des Käufers eine Subsidiaritätsklausel in Bezug auf andere von ihm abgeschlossene Versicherungen (z. B. Feuerversicherung), so sind die Interessen des Verkäufers durch diese Versicherungen gedeckt bzw. beinhalten diese einen Regressverzicht gegenüber dem Verkäufer.
2. Der Käufer hat den Nachweis seiner Versicherung spätestens 2 Wochen vor Beginn der Dienstleistungen zu erbringen.
3. Der Verkäufer hat eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden und Sachschäden abgeschlossen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Verfahrenssprache ist Englisch.

Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht (Kanton Zürich).

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

GEBR. PFEIFFER SE